

MERKBLATT

für Sozialämter zum Umgang mit Verlustscheinen im Übergang vom alten zum neuen Recht

Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen: Neue Bestimmungen ab 01.01.2012

Ausgangslage

Nach bisherigem Recht haben die Gemeinden in der Regel die Kosten für Verlustscheine voll übernommen und damit den Leistungsaufschub der Krankenversicherung aufgehoben. Durch den Kanton wurden aus den Mitteln der IPV die Prämienanteile den Gemeinden zurück vergütet. Die Gemeinden reichten bei der Ausgleichskasse für diesen Zweck eine Kopie des Verlustscheins ein. Das Original blieb, für eine allfällige Bewirtschaftung, bei den Gemeinden.

Mit dem revidierten und ab 01.01.2012 in Kraft gesetzten Art. 64a KVG wird die Verlustscheinübernahme für nicht bezahlte Prämien und Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenversicherung gesamtschweizerisch einheitlich geregelt.

Der Kanton übernimmt nach neuem Recht 85 Prozent der gesamten, ungedeckten Forderungen (Prämien der obligatorischen Grundversicherung ab 2012, Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen und Betreuungskosten), sobald im Betreibungsverfahren ein Verlustschein ausgestellt worden ist. Die Restforderung in der Höhe von 15 Prozent bleibt beim Krankenversicherer, diese behalten auch die Verlustscheine. Die Gemeinden werden inskünftig von der Übernahme der Restkosten, bestehend aus Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen und Betreuungskosten, befreit. Es erfolgt demnach keine Übernahme mehr aus Mitteln der Sozialhilfe und der damit verbundene Erlass von Verfügungen entfällt.

Verfahren

Mit Blick auf die übergangsrechtlichen Handhabungen von Krankenkassen-Verlustscheinen sind nachfolgende Varianten auseinanderzuhalten.

Verlustscheine für ausstehende Prämien bis 31.12.2011

Diese werden wie bisher abgerechnet; das heisst, die Gemeinden übernehmen zunächst die volle Forderung. Die Gemeinden schicken den Verlustschein (Original) an die Ausgleichskasse, welche die Prämien der obligatorischen Grundversicherung quartalsweise zurück vergütet.

Verlustscheine für ausstehende Prämien ab 1.1.2012

Diese bleiben beim Krankenversicherer. Die Krankenversicherer teilen der Ausgleichskasse mittels einer Liste mit, welche Forderungen offen sind.

Verlustscheine für Prämien ab 1.1.2012, welche durch die Krankenversicherer an die Gemeinden geschickt werden, können umgehend an diese retourniert werden.